Zuständigkeit für die Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)
hier: Delegation auf den Oberbürgermeister gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO

I. Die Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten ist in § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) geregelt. Danach werden Standesbeamtinnen und Standesbeamte vom Rechtsträger des Standesamts durch Verwaltungsakt bestellt. Die Bestellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 2 AVPStG.

Bei der Stadt Nürnberg wurden in der Vergangenheit sowohl die Bestellung als auch der Widerruf der Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten dem Personal- und Organisationsausschuss als beschließenden Ausschuss gemäß Art. 32 Abs. 2 GO zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aufgrund der Größe der Stadt Nürnberg fallen Bestellungen und Widerrufe von Standesbeamtinnen und Standesbeamten regelmäßig und in erheblicher Zahl an, sodass es sich ihrem Charakter nach um wiederkehrende Vorgänge der laufenden Verwaltung handelt. Aufgrund der einzuhaltenden Fristen und Sitzungstermine des Personal- und Organisationsausschusses ist es daher in der Vergangenheit wiederholt zu Verzögerungen bei der Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gekommen. Vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinfachung und der Tatsache, dass die Bestellungsvoraussetzungen in § 2 AVPStG klar und abschließend geregelt sind, erscheint eine Delegation dieser Befugnisse auf den Oberbürgermeister bzw. die Verwaltung sinnvoll.

Nach schriftlicher Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration handelt es sich bei der Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten zwar nicht um eine klassische Befugnis im Sinne des Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO, gleichwohl kann die Bestellung unter diese Vorschrift subsumiert werden, da es sich ebenfalls um eine personalrechtliche Angelegenheit handelt.

Im Ergebnis ist daher eine Übertragung der Befugnis zur Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten auf die Verwaltung nach Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO durch den Stadtrat auf den Oberbürgermeister zulässig. Diese Befugnisse könnten anschließend nach Art. 39 Abs. 2 GO innerhalb der Verwaltung weiter übertragen werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 AVPStG ist zudem für jedes Standesamt eine der Standesbeamtinnen bzw. einer der Standesbeamten zur/zum Leiter/in des Standesamts sowie ein weiterer zu dessen/deren Stellvertreter/in zu ernennen. Diese Befugnisse verbleiben unverändert beim Personal- und Organisationsausschuss.

Beschlussvorschlag

Dem Oberbürgermeister werden mit Wirkung ab dem 01.05.2026 gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 GO folgende Befugnisse übertragen:

1. die Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten bis einschließlich BGr. 14 (Z) bzw. EGr. 14 (Z) TVöD für den Standesamtsbezirk Nürnberg (§ 1 AVPStG)

2. der Widerruf der Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten bis einschließlich BGr. 14 (Z) bzw. EGr. 14 (Z) TVöD für den Standesamtsbezirk Nürnberg (§ 3 AVPStG)

II. Stadtrat (konstituierende Sitzung am 06.05.2026)

Nürnberg, 20.03.2026
Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht

Kuch (3282)